**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**
**18/4586**

A18/1

Oliver Krischer

02. Dezember 2025



Aktenzeichen 61.06.06.01.
bei Antwort bitte angeben

Stefan Schroers
Telefon 0211 4566-307
stefan.schroers@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Aktueller Sachstand zu Altlasten und Deponien beim Grundwasseranstieg im Rheinischen Revier**
(zum Bericht an den Landtag vom Januar 2024 über Altablagerungen im Bereich von Braunkohletagebauen, bereitgestellt als vertrauliche Vorlage 18/108 an den A17 und den A18_1 (Vorlage 18/108))

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den aktualisierten Sachstand über Maßnahmen der Landesregierung zur Identifizierung und Bewertung von Altlasten und Deponien im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs. Dieser Bericht betrifft Altablagerungen in den Tagebauen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten im Bereich des Grundwasserwiederanstiegs außerhalb der Tagebaue und Deponien.

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schriftlicher Bericht

# Maßnahmen der Landesregierung zur Identifizierung und Bewertung von Altlasten und Deponien im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs

**Vorbemerkungen:**

Mit dem Ende der Braunkohleförderung und der Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen wird das Grundwasser in den abgesenkten Bereichen ansteigen. Dadurch können einige Altlasten, die bisher noch oberhalb des Grundwassers liegen, zukünftig Grundwasserkontakt haben. Um zu verhindern, dass dadurch Schadstoffe freigesetzt werden, müssen diese Flächen frühzeitig identifiziert und daran geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Die Identifizierung, Bewertung und Sanierung der betroffenen Altlasten ist Bestandteil der Leitentscheidungen.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) hat die erforderlichen Aufgaben frühzeitig beschrieben und an die betroffenen Kommunen adressiert. Die betroffenen Kommunen bereiten derzeit die erforderlichen Arbeiten vor, um betroffene Flächen zu identifizieren, zu bewerten und bezüglich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen zu priorisieren. Land und Kommunen stehen hierzu in Kontakt.

Betroffen sein können Altablagerungen in ehemaligen Braunkohletagebauen und belastete Flächen außerhalb der Tagebaue im Bereich des Grundwasserwiederanstiegs. Ebenso wurden Deponien betrachtet. Dies betrifft Gebiete in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, im Rhein-Kreises Neuss, im Kreis Viersen, in der Städteregion Aachen, im Rhein-Erft-Kreises und in der Stadt Mönchengladbach.

Mit vorliegendem Bericht wird informiert über

- die Gefahrenbeurteilung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten im Bereich des Grundwasserwiederanstiegs,
- den Sachstand zu Deponien und
- den Sachstand Altablagerungen im Bereich von Braunkohletagebauen.

## 1. <u>Gefahrenbeurteilung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten im Bereich des Grundwasserwiederanstiegs (Stand November 2025):</u>

Um zu verhindern, dass durch den Grundwasserwiederanstieg Schadstoffe aus Altlasten freigesetzt werden, sind frühzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Identifizierung und Sanierung der betroffenen Flächen ist Bestandteil der „Leitent-

scheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“. Der entsprechende Leitentscheidungssatz 11 hat mit der Leitentscheidung 2023 weiterhin Bestand.

Das MUNV hat gegenüber den zuständigen Bodenschutzbehörden per Erlass vom 12.07.2023 die erforderlichen Aufgaben beschrieben, die zur Identifizierung und Priorisierung der betroffenen Flächen durchzuführen sind. Da den Kommunen zur Erledigung der durch den vorzeitigen Grundwasseranstieg erforderlichen Aufgaben erhöhte Kosten entstehen, wurden im Vorfeld mit der Stabstelle Strukturwandel Rheinisches Revier im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) Fördermöglichkeiten auf Grundlage der „Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen“[1] abgestimmt, die in dem o. g. Erlass ebenfalls beschrieben sind.

Thematisch betroffen sich die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Viersen, der Rhein-Kreis-Neuss, die Städteregion Aachen, der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Mönchengladbach.

Zunächst sind die Gebiete unter Heranziehung der Flurabstandprognose des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK, ehemals LANUV) zu identifizieren, die von einem Anstieg des Grundwassers betroffen sind. Zur Ermittlung der betroffenen Gebiete werden die Flurabstandsprognose des LANUK in der aktuellen Fassung und eine mit Stand Oktober 2024 aktualisierte Differenzenkarte des aktuellen Grundwasserstands zu 1955 von RWE herangezogen.

Für alle altlastverdächtigen Flächen und Altlasten, Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen in diesen Bereichen ist zu ermitteln, ob im Zuge des Wiederanstiegs des Grundwassers eine Gefahr für das Grundwasser besteht und folglich Handlungsbedarf mittels Sanierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Im Anschluss an die Adressierung des Erlasses vom 12.07.2023 wurden durch das MUNV und das LANUV/LANUK folgende Fachgespräche mit den betroffenen Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, Viersen, dem Rhein-Kreis-Neuss, der Städteregion

[1] Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft Vom 8. Dezember 2020

Aachen, dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Mönchengladbach sowie den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln durchgeführt:

- Informationsveranstaltung auf Einladung des MUNV am 31.10.2023
- Fachgespräch und Erfahrungsaustausch auf Einladung des LANUV am 20.02.2024
- Fachgespräch und Erfahrungsaustausch auf Einladung des MUNV am 24.10.2024
- Fachgespräch und Erfahrungsaustausch auf Einladung des LANUK am 11.04.2025
- Fachgespräch und Erfahrungsaustausch auf Einladung des LANUK am 09.10.2025

Diese Fachgespräche bzw. Erfahrungsaustausche dienen dazu, frühzeitig Fragen zu klären und bei Bedarf gegensteuern zu können. Die enge Kommunikation mit den Akteuren vor Ort hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Auch weiterhin wird MUNV den Prozess gegenüber den betroffenen Bezirksregierungen und Kommunen begleiten.

Der Stand der Bearbeitung (November 2025) stellt sich wie folgt dar:

- <u>Städteregion Aachen:</u>
  Ein Antrag zur Erfassung und Identifizierung von Flächen wurde bewilligt. Der Auftrag wurde vergeben.
- <u>Kreis Düren:</u>
  Ein Antrag zur orientierenden Untersuchung von 16 Flächen wurde eingereicht.
- <u>Kreis Euskirchen</u>
  Ein Antrag zur orientierenden Untersuchung von vier Flächen ist bewilligt.
- <u>Kreis Heinsberg</u>
  Ein Antrag zur orientierenden Untersuchung von 13 Flächen wurde eingereicht.
- <u>Rhein-Kreis-Neuss</u>
  Ein Antrag zur Erfassung und Identifizierung von Flächen wurde eingereicht und bewilligt.
- <u>Rhein-Erft-Kreis</u>
  Ein Antrag zur orientierenden Untersuchung von 16 Flächen wurde eingereicht und befindet sich in der Abstimmung.

- <u>Stadt Mönchengladbach</u>

Ein Antrag zur orientierenden Untersuchung von sechs Flächen wurde eingereicht und bewilligt. Die Auftragsvergabe ist erfolgt. Weitere Anträge sind in Vorbereitung.

- Kreis Viersen
  Der Kreis Viersen ist nicht antragsberechtigt, denn er gehört im Gegensatz zu den o.g. Kreisen nicht zu den Fördergebieten gem. § 2 Investitionsgesetz Kohleregionen – InvKG. Dennoch wurden seitens des Kreis Viersen Erfassungsbewertungen im Hinblick auf die Identifizierung betroffener Flächen durchgeführt. Betroffene Altablagerungen und Altstandorte in der Prioritätenliste des Kreises Viersen werden mit einer höheren Priorität gekennzeichnet und bei zukünftigen Amtsermittlungen nach § 9 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz berücksichtigt.

Bislang wurden Fördermittel in Höhe von rund 525.000 Euro bewilligt. Anträge in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro befinden sich in der Vorbereitung bzw. Prüfung.

Grundsätzlich sind investive Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen stehen. Altlastengutachten zum Grundwasserwideranstieg sind ein Sonderfall, weil sich im Nachgang aus einzelnen Gutachten keine Notwendigkeit für eine Hauptmaßnahme ergeben kann. Auf der anderen Seite sind konkreter Bedarf und Umfang einer investiven Sanierung nicht immer sofort ersichtlich und der mögliche Handlungsbedarf ergibt sich aus dem Kohleausstieg. Für Begutachtungen von Altlasten im Hinblick auf den Grundwasserwiederanstieg ist eine Förderfähigkeit gegeben, wenn der vermutete förderfähige Investitionsbedarf bezogen auf eine Vielzahl von Begutachtungen im Vorfeld dargelegt wird und der Investitionsbedarf an einzelnen Flächen nicht anders verifiziert werden kann. Dann besteht Förderfähigkeit, auch wenn das einzelne Gutachten nachträglich (teilweise) tatsächlich keinen Bedarf für eine Sanierung ergibt.

## 2. Sachstand zu Deponien (Stand November 2025):

Zu Deponien im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

### a. Deponien im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde

Seit den 1980er Jahren gibt es in den Tagebauen abfallrechtlich planfestgestellte Kraftwerksreststoffdeponien in der Ablagerungsphase im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde.

Dabei handelt es sich um vier Grubendeponien, die hinsichtlich des Grundwasserwiederanstiegs bereits bewertet wurden (Tab. 1).

Tab. 1: Abfallrechtlich planfestgestellte Kraftwerksreststoffdeponien in der Ablagerungsphase im Zuständigkeitsbereichder Bergbehörde

| **Bezeichnung** | **Betreiber** | **Deponie-klasse** (DepV) | **Art, Status** |
|---|---|---|---|
| **Kraftwerksreststoff-Deponie Garzweiler** (KWR-Deponie Garzweiler) | RWE Power AG | I | Grubendeponie, Ablagerungsphase |
| **Kraftwerksreststoff-Deponie Fortuna** (KWR-Deponie Fortuna) | RWE Power AG | I | Grubendeponie, Ablagerungsphase |
| **Kraftwerksreststoff-Deponie Inden I** (KWR-Deponie Inden I) | RWE Power AG | I | Grubendeponie, Stilllegungsphase (Ablagerung beendet) |
| **Kraftwerksreststoff-Deponie Vereinigte Ville** (KWR-Deponie Vereinigte Ville) | RWE Power AG | I | Grubendeponie, Ablagerungsphase |

Dem Unterausschuss für Bergbausicherheit des Landtags NRW ist in einem gemeinsamen Bericht von MWIKE und MUNV (Landtags-Vorlage 18/907) vom 28.02.2023 über die Kraftwerksreststoffdeponien berichtet worden. Zusätzlich wurde über die Sicherheit von Kraftwerksreststoffdeponien im Rheinischen Braunkohlenrevier dem Unterausschuss Bergbausicherheit zur Sitzung am 14. Dezember 2018 berichtet (Vorlage 17/1500) und in Antworten auf die Kleine Anfrage 4424 (Drucksache 16/11013) vom 2. Februar 2016 am 22. März 2016 (Drucksache 16/11551) informiert.

Die Kraftwerksreststoffdeponien entsprechen dem Stand der Technik, sie verfügen somit über eine Basisabdichtung. Diese Deponien sind zum Teil bereits heute vom

Wiederanstieg des Grundwassers betroffen. Es handelt sich bei diesen vier Kraftwerksreststoffdeponien um Grubendeponien ohne freien Abfluss des Sickerwassers. Zur Bewertung hinsichtlich Gefahren wurde im Rahmen von Prüfungen zur nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 über Abfalldeponien bzw. nach den Vorgaben der Deponieverordnung zum Weiterbetrieb über den 15. Juli 2009 hinaus durch das LANUV (heute LANUK) Überprüfungen der Grubendeponien durchgeführt. Daraus folgt, dass von keiner dieser Deponien im Rahmen des Grundwasserwiederanstiegs Gefahren für das Trink- und Grundwasser zu besorgen sind. Auf dieser Grundlage wurde für diese Kraftwerksreststoffdeponien der EU-konforme Weiterbetrieb über den 15.07.2009 mit Bescheiden vom 29.06.2009 durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg beschieden.

Bei allen vier Grubendeponien ist aufgrund des Wiederanstiegs des Grundwassers sicher, dass die Grundwasseroberfläche nach Einstellung des Tagebaubetriebs und Wiederauffüllung der Grundwasserleiter deutlich oberhalb der Basisflächen der Deponie liegen wird. Für die Entscheidung über den Weiterbetrieb stand deshalb die Frage im Vordergrund, ob das aktiv am Grundwasserkreislauf teilnehmende Grundwasser nachteilig beeinträchtigt wird. Das LANUK hat in seiner Bewertung festgestellt, dass die durch die Deponien potenziell nachteilig beeinträchtigte Grundwassermenge so gering ist, dass diese Menge als nicht am Grundwasserkreislauf teilnehmend anzusehen ist.

Zusätzlich zu den Kraftwerksreststoffdeponien im Bereich der Tagebaue einschließlich der o.g. Kraftwerksreststoff-Deponie Vereinigte Ville befinden sich am Standort Vereinigte Ville zwei weitere Deponien im Zuständigkeisbereich der Bergbehörde (Tab. 2).

Tab. 2: Weitere Deponien im Zuständigkeitsbereichder Bergbehörde am Standort Vereinigte Ville

| **Bezeichnung** | **Betreiber** | **Deponie-klasse** (DepV*) | **Status** |
|---|---|---|---|
| **Siedlungsabfalldeponie Vereinigte Ville** (AVG-Deponie) | AVG-Köln mbH (AVG) | II | Ablagerungsphase |
| **Sonderabfalldeponie Knapsack** (SAD Knapsack) | Remondis Industrie Service (RIS) | III | Ablagerungsphase |

Für den Deponiestandort Vereinigte Ville liegt ein behördliches Standortgutachten vor, welches im Rahmen des beantragten Weiterbetriebs der dortigen Deponien angefertigt wurde. Die Deponieerweiterung dieser Deponien wurde am 20.09.2023 planfestgestellt. Die o. g. betriebenen Deponien am Standort Vereinigte Ville werden nach dem Stand der Technik betrieben und verfügen über eine Dichtwand und Wasserhaltung, so dass eine Gefahr aufgrund des Grundwasserwiederanstiegs nicht zu besorgen ist.

**b. Weitere Deponien (Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden)**

Darüber hinaus ist nach den Angaben im nordrhein-westfälischen Deponieinformationssystem ADDISweb bei zwei weiteren Grubendeponien der Grundwasserspiegel abgesenkt, und zwar bei:

1. Siedlungsabfalldeponie Alsdorf-Warden der AWA Entsorgung GmbH (DK II-Deponie in der Stilllegungsphase) und
2. Gewerbeabfalldeponie Rhiem der Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co.KG in Erftstadt (DK I-Deponie in der Ablagerungsphase (Grube und Halde) mit einem DK 0-Bereich in der Stilllegungsphase).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung der Gewerbeabfalldeponie Rhiem wurde ebenfalls der maximale Grundwasseranstieg nach Einstellung

von Sümpfungsmaßnahmen betrachtet. Der Planfeststellungsbeschluss ist zwischenzeitlich am 17.06.2024 erteilt worden.

Die in der Ablagerungephase befindlichen Kraftwerksabfalldeponie II im Tagebau Inden wurde in Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln planfestgestellt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Grubendeponie, sondern um eine Deponie oberhalb des höchsten Grundwasserstandes ohne Relevanz hinsichtlich des Grundwasserwiederanstiegs.

Deponien müssen dem Stand der Technik nach Deponieverordnung entsprechen, dies dient vor allem dem Grundwasserschutz und dem Schutz der Trinkwasserversorgung.

Alle NRW-Deponien sind im öffentlich zugänglichen DV-System im Internet unter „www.ADDIS.nrw.de enthalten und u.a. kartografisch dargestellt (vgl. Reiter „GIS“ - Geografisches-Informations-System).

## 3. Sachstand zu Altablagerungen im Bereich von Braunkohletagebauen (Stand April 2025):

Im Rhein-Kreis Neuss, in der Städteregion Aachen, im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Düren befinden sich ehemalige oder aktuelle Braunkohletagebaue mit Altablagerungen. Die Flächen sind im Altlastenkataster nach den Vorschriften des Bodenschutzrechts erfasst, um auf dieser Grundlage ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr umzusetzen.

Mit Bericht aus Januar 2024 an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (AULNV) und an den Unterausschuss Bergbausicherheit (Vorlage 18/108) wurde der Sachstand (November 2023) der Detailangaben über Altablagerungen in ehemaligen oder aktuellen Braunkohletagebauen dargestellt. Die Informationen wurden aufgrund der personenbezogenen Detailangaben auf vertraulichem Weg bereitgestellt. Diesen Angaben lag eine Ermittlung der Daten bei den katasterführenden Unteren Bodenschutzbehörden zugrunde. Am 18.03.2025 hat das MUNV per Erlass eine erneute Ermittlung des Standes der Bearbeitung bei den katasterführenden Unteren Bodenschutzbehörden eingeleitet. Aus den Berichten der zuständigen Behörden ergibt sich der folgende Sachstand:

Rhein-Kreis Neuss

Im Rhein-Kreis Neuss liegen 11 Standorte mit Flächengrößen zwischen von 0,7 bis 1.216 Hektar (ha) vor.

Der Sachstand im Rhein-Kreis Neuss ist unverändert gegenüber dem Stand 2023, der in LT-Drucksache 18/108 dargestellt ist.

Bei sieben Altablagerungen hat die Erfassungsbewertung ergeben, dass keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung von der Fläche ausgeht. Bei den restlichen vier Verfüllungen wurde eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Die Gefahrenbeurteilung hat bislang ergeben, dass bei derzeitiger Nutzung von diesen Flächen keine Gefahr ausgeht.

Die Berücksichtigung des Grundwasserwiederanstieges bei der Bewertung der betroffenen Altablagerungen erfolgt innerhalb der Bearbeitung des Erlasses vom 12.07.2023 („Altlasten, Rheinisches Revier: Identifizierung und Bewertung von Altlasten, die nach Wiederanstieg des Grundwassers im grundwassergesättigten Bereich liegen“).

Städteregion Aachen

In der Städteregion Aachen liegen sieben Altablagerungen mit Flächengrößen zwischen 17 und 134 ha vor.

Seit der letzten Anfrage aus dem Jahr 2023 haben sich keine relevanten Änderungen in Bezug auf die sieben im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten erfassten Altablagerungen ergeben.

Das Projekt „Flurabstandsprognose“ des LANUV (jetzt LANUK) bietet Flurabstandskarten zur Bewertung der Auswirkungen des künftigen Grundwasseranstieges. Diese aktuellen Daten sind bei der Erstellung der vorliegenden Gefährdungsabschätzungen noch nicht eingeflossen. Im Zuge des Erlasses vom 12.07.2023 („Altlasten, Rheinisches Revier: Identifizierung und Bewertung von Altlasten, die nach Wiederanstieg des Grundwassers im grundwassergesättigten Bereich liegen“) werden entsprechende Betrachtungen vorgesehen. Es ist in diesem Zusammenhang geplant, die relevanten bzw. betroffenen Altablagerungen der Braunkohletagebaue in Hinblick auf den Grundwasseranstieg anhand der neuen Daten zu bewerten.

Rhein-Erft-Kreis

Der Rhein-Erft-Kreis hat insgesamt 95 Altablagerungen im Bereich von Braunkohletagebauen erfasst. Diese nehmen Flächen in der Größe von 0,2 bis 500 ha ein.

Von den 95 Altablagerungen hat bei 27 Standorten die Erfassungsbewertung ergeben, dass kein Handlungsbedarf besteht. Bei sechs Standorten ist die Erfassungsbewertung noch nicht abgeschlossen und daher vorgesehen. Weiterhin wurden bei 62 Standorten Gefährdungsabschätzungen durchgeführt und festgestellt, dass bei 48 dieser Standorte kein Handlungsbedarf vorliegt. Bei weiteren der gefährdungsabgeschätzten Standorte handelt es sich um Altlasten mit Überwachung, teilweise in Kombination mit laufenden Sicherungsmaßnahmen.

Der Sachstand im Rhein-Kreis Neuss ist unverändert gegenüber dem Stand 2023, der in LT-Drucksache 18/108 dargestellt ist.

Die Berücksichtigung des Grundwasserwiederanstieges bei der Bewertung der betroffenen Altablagerungen erfolgt innerhalb der Bearbeitung des Erlasses vom 12.07.2023 („Altlasten, Rheinisches Revier: Identifizierung und Bewertung von Altlasten, die nach Wiederanstieg des Grundwassers im grundwassergesättigten Bereich liegen“).

Kreis Düren

Im Kreis Düren sind insgesamt fünf Altablagerungen und eine Deponie mit Flächengrößen zwischen 1,1 bis 13,7 ha erfasst.

Der Sachstand im Kreis Düren ist unverändert gegenüber dem Stand 2023, der in LT-Drucksache 18/108 dargestellt ist.

Bei den fünf Altlablagerungen ist die Gefährdungsabschätzung bzw. Erfassungsbewertung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Bei einer weiteren Fläche handelt es sich um eine abfallrechtlich abgedichtete Deponie, die sich in der Nachsorgephase befindet.

**Abraumkippen als Teilmenge der o.g. Altablagerungen** entstehen durch Umlagerung von Abraum bei der bergbaulichen Gewinnungstätigkeit. Sie werden grundsätzlich nicht mit Abdichtungen versehen.

In die Gefährdungsabschätzungen und die Entscheidung über das Erfordernis von Abdichtungsmaßnahmen von Ascheablagerungen werden und wurden die Ergebnisse des Forschungsvorhabens der Ruhr-Universität Bochum „Untersuchungen zum Elutionsverhalten von Braunkohlenflugaschen in Abraumkippen“ einbezogen. Das Projekt war im Jahr 2016 vom Umweltministerium (damaliges MULNV) initiiert worden, um das Elutionsverhalten von Braunkohlenaschen in Abraumkippen – beeinflusst durch Sickerwasser oder Grundwasser – zu untersuchen. Diese Braunkohlenaschen sind in der Vergangenheit meist im Tagebau verkippt worden und sind heute Altablagerungen. Es wurde untersucht, ob von diesen Aschen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann. Die Ergebnisse zeigen, dass für das Grundwasser im Abstrombereich der Kraftwerksaschen in Abraumkippen nicht von erhöhten Spurenstoffkonzentrationen auszugehen ist. Hierzu wurde dem Landtag am 25.06.2019 (Vorlage 17/2216) berichtet und der Abschlussbericht der Ruhr-Universität Bochum übermittelt.